

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 19. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2026)

zum Thema:

Aufnahme von Straßenbahntrassen in den Flächennutzungsplan (3)

und **Antwort** vom 29. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juni 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26118

vom 19. Mai 2026

über Aufnahme von Straßenbahntrassen in den Flächennutzungsplan (3)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele und welche Änderungen des Flächennutzungsplans (FNP) fanden seit 2023 in Berlin statt?

Antwort zu 1:

Seit dem Jahr 2023 sind insgesamt 3 Änderungen des Flächennutzungsplans wirksam geworden:

- „Nachnutzung ehemaliger Rangierbahnhof Pankow“ im Bezirk Pankow (Ifd. Nr. 05/16)
- „Ehemaliger NME-Bahnhof Rudow“ im Bezirk Neukölln (Ifd. Nr. 04/22)
- „Lichterfelder Ring / Waldsassener Straße“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg (Ifd. Nr. 07/19).

Frage 2:

In wie vielen und welchen dieser FNP-Änderungen wurden seit 2023 entsprechend § 20 Absatz 4 des Mobilitätsgesetz Straßenbahntrassen berücksichtigt? Wenn keine Straßenbahntrassen berücksichtigt wurden, warum nicht?

Antwort zu 2:

Bei allen Änderungen des Flächennutzungsplans werden die Straßenbahnplanungen entsprechend Baugesetzbuch (BauGB) und Mobilitätsgesetz (MobG) berücksichtigt. In den Begründungen der FNP-Änderungen werden bestehende Trassenverläufe und aktuelle

Erweiterungsplanungen dargelegt. Befinden sich bei FNP-Änderungen parallel Rahmenpläne/-konzepte o.ä. in Bearbeitung, bilden die Straßenbahntrassen einen wesentlichen Teil der konkretisierten ÖPNV-Abstimmungen und -Planungen.

Das langfristige Zielnetz der Straßenbahntrassen wird im Rahmen des Berliner Nahverkehrsplans (NVP) festgelegt.

Frage 3:

Warum wurde der Beschluss 2021/76/18 (Drucksache 18/3066) des Abgeordnetenhauses nicht vollumfänglich umgesetzt?

Antwort zu 3:

Bereits im Bericht des Senats von 2021 zur Umsetzung des Zielnetzes für den Straßenbahnausbau (Drucksache 18/4035) wurde auf das Zusammenwirken der unterschiedlichen Planungsinstrumente hingewiesen. Das gesamtstädtische, langfristige ÖPNV-Zielnetz setzt sich aus den vorhandenen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans, den Inhalten des StEP Mobilität und Verkehr (StEP MoVe) sowie des ÖPNV-Bedarfsplans als Teil des Berliner Nahverkehrsplans zusammen. Dies wird bei allen Änderungen des Flächennutzungsplans beachtet. Wesentlich ist die Fertigstellung und der Beschluss des Nahverkehrsplans für die Jahre 2026 bis 2028.

Frage 4:

Welchen Unterschied gibt es hinsichtlich des Verwaltungshandels oder rechtlicher Art zwischen der Darstellung im FNP und der Themenkarte Straßenbahn mit welchen Folgen?

Antwort zu 4:

Ein rechtlicher Unterschied besteht insbesondere darin, dass die Darstellungen des FNP vom Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB umfasst sind. Gleichzeitig unterliegen Darstellungen im FNP aber sämtlichen materiellen und formellen Anforderungen des BauGB. Eine Themenkarte hingegen ist ein flexibles Instrument, das niedrigschwellig, gemeindegewaltig und fortlaufend aktuell gehalten werden kann. Sie hat auch im Hinblick auf den Regelungsgehalt des MobG eine erhebliche Hinweisfunktion auf die Mobilitätsanforderungen der Bevölkerung. Das MobG formuliert eine Berücksichtigungspflicht auch für die verbindliche Bauleitplanung, die zwar nicht ein Entwicklungsgebot im Sinne des BauGB darstellt, aber die Belange des Nahverkehrsplans eindeutig für die Planungsträger adressiert.

Durch § 20 Abs. 4 S. 1 MobG sind im ÖPNV-Bedarfsplan, der ein Teil des Nahverkehrsplans ist, die Trassen von raumwirksamen Infrastrukturvorhaben in der Bauleitplanung freizuhalten. Durch § 20 Abs. 5 S. 1 und 2 MobG haben die regionale Planung, die Stadtentwicklungsplanung sowie Planungen und Entscheidungen über verkehrsrelevante Einrichtungen und Standorte, die Erfordernisse der Verkehrsmittel des Umweltverbundes und die mit diesen Erfordernissen verknüpften Ziele im gesamten Planungsprozess einzubeziehen und zu berücksichtigen. Für die Bauleitplanung hat dies durch eine Berücksichtigung in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu erfolgen. Zudem sind auch durch § 20 Abs. 3 S. 1 MobG die im StEP MoVe festgelegten Inhalte bei sämtlichen raumbezogenen Planwerken des Landes Berlin zu berücksichtigen. Im

Hinblick auf diesen Regelungsgehalt ist für das Verwaltungshandeln bezüglich der Straßenbahnplanungen kein Unterschied zu erwarten. Die Belange des Nahverkehrsplans finden insoweit umfassend Einzug in die Planungsprozesse.

Nach Beschluss des Berliner Nahverkehrsplans werden die FNP-Themenkarten „Straßenbahnnetz“ und „Schienengebundener Nahverkehr“ aktualisiert.

Berlin, den 29.05.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen